

Satzungsänderungen der Satzung von Tanzen in Kiel e.V. in tabellarischer Gegenüberstellung
vom 25.01.2025

Antrag Nr. 1 + 2

Alte Version

§ 1

NAME UND SITZ

1. Der am 10.08.2014 gegründete Verein führt den Namen „Tanzen in Kiel e.V.“
2. Die Vereinsfarben sind rot und blau.
3. Der Verein trägt die nicht eingetragene Zusatzbezeichnung Post – Telekom – Verein, um seine geschichtliche Herkunft kundzutun.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 24107 Kiel, Suchskrug 1 – Tanzsportzentrum –.
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen (AG Kiel VR6233 KI).

Neue Version

§ 1

NAME UND SITZ

1. Der am 10.08.2014 gegründete Verein führt den Namen „Tanzen in Kiel e.V.“
2. Der Verein trägt die eingetragene Zusatzbezeichnung Post – Telekom – Verein, um seine geschichtliche Herkunft kundzutun.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 24107 Kiel, Suchskrug 1 – Tanzsportzentrum –.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen (AG Kiel VR6233 KI).

Antrag Nr. 3a + 4 (1. Teil)

Alte Version

§ 2

ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - Die Förderung von Breiten-, Leistungs-, Präventions- und Rehabilitationssport
 - Bereitstellung der dazu erforderlichen qualifizierten Trainer und Übungsleiter, Pflege und bestmögliche Nutzung der Sportstätten und Sportgeräte.
 - Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training und Teilnahme an Sportwettbewerben/Meisterschaften.
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Art in zeitgemäßer Form.
 - Förderung der Qualifizierung seiner Trainer, Übungsleiter sowie ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptamtlich tätigen Mitarbeiter durch Teilnahme an Fördervorhaben und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
 - Durchführung von gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen.
 - Förderungen der sportlichen und kulturellen Jugendarbeit.
8. Der Betreuung und Erziehung junger Menschen ist größte Sorgfalt zu schenken, daher **bekannt** sich der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter, zu den Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (BkiSchG) sowie des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

Neue Version

§ 2

ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - Die Förderung von Breiten-, Leistungs-, Präventions- und Rehabilitationssport
 - Bereitstellung der dazu erforderlichen qualifizierten Trainer und Übungsleiter, Pflege und bestmögliche Nutzung der Sportstätten und Sportgeräte.
 - Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training und Teilnahme an Sportwettbewerben/Meisterschaften.
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Art in zeitgemäßer Form.
 - Förderung der Qualifizierung seiner Trainer, Übungsleiter sowie ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptamtlich tätigen Mitarbeiter durch Teilnahme an Fördervorhaben und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
 - Durchführung von gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, **sowie die Pflege des karnevalistischen Brauchtums.**
 - Förderungen der sportlichen und kulturellen Jugendarbeit.
8. Der Betreuung und Erziehung junger Menschen ist größte Sorgfalt zu schenken, daher **bekennen** sich der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter, zu den Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (BkiSchG) sowie des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

Antrag Nr. 3b

Alte Version

§ 3

VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

1. Der Verein ist Mitglied im Sportverband Kiel, im Landesportverband Schleswig-Holstein und in den für den Tanzsport zuständigen Fachverbänden.

Neue Version

§ 3

VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

1. Der Verein ist Mitglied im Sportverband Kiel, im Landesportverband Schleswig-Holstein, **im Bund Deutscher Karneval** und in den für den Tanzsport zuständigen Fachverbänden, **sowie in regionalen Fachverbänden zur Pflege des karnevalistischen Brauchtums.**

Antrag Nr. 4 (2. Teil)

Alte Version

§ 16

**VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER,
AUFWENDUNGERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas **Anderes** bestimmt.

Neue Version

§ 16

**VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER,
AUFWENDUNGERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas **anderes** bestimmt.

Antrag Nr. 5

Alte Version

**Keine alte Version – Einfügen eines neuen
Satzungsparagraphen**

Neue Version

§ 19

ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen bestehen oder werden im Bedarfsfalle durch einen Antrag auf der Mitgliederversammlung und nach Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an. Abteilungen geben sich eine Abteilungssatzung, die der Vereinssatzung nicht widersprechen darf.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Der/Die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Neunummerierung:

Bisher § 19 wird § 20

Bisher § 20 wird § 21

Neunummerierung:

Bisher § 19 wird § 20

Bisher § 20 wird § 21

Antrag Nr. 6

Alte Version

§ 20

AUFLÖSUNG DES VEREINS

5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in Kiel zu verwenden hat.

Neue Version

§ 20

AUFLÖSUNG DES VEREINS

5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den sozial - gemeinnützigen Förderverein Pro Tanz Kiel e.V.

Satzungsänderungen der Satzung von Tanzen in Kiel e.V. in tabellarischer Gegenüberstellung
vom 25.01.2025

Antrag Nr. 7

Alte Version

§ 12

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
4. der Schriftwartin/dem Schriftwart,
5. der Sportwartin/dem Sportwart,
6. der Jugendwartin/dem Jugendwart,
7. der Presse- und Medienwartin/dem Presse- und Medienwart,
8. der stellvertretenden Jugendwartin / dem stellvertretenden Jugendwart
9. **der Jugendsprecherin / dem Jugendsprecher.**

Neue Version

§ 12

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
4. der Schriftwartin/dem Schriftwart,
5. der Sportwartin/dem Sportwart,
6. der Jugendwartin/dem Jugendwart,
7. der Presse- und Medienwartin/dem Presse- und Medienwart,
8. der stellvertretenden Jugendwartin / dem stellvertretenden Jugendwart
9. **der Jugendsportwartin / dem Jugendsportwart**

Antrag Nr. 8

Alte Version

§ 11

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung möglichst vor dem 31. März eines Jahres statt. Die Einladung muss schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung und Bestimmung des Tagungsortes sechs Wochen vor der Versammlung erfolgen. Die Einladung wird auf der Homepage des Vereins und im Tanzsportzentrum durch Aushang veröffentlicht.

Neue Version

§ 11

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung möglichst vor dem 31. März eines Jahres statt. Die Einladung muss durch Aushang im Tanzsportzentrum und durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins zusammen mit der Tagesordnung und der Bestimmung des Tagungsortes sechs Wochen vor der Versammlung erfolgen.